

---

## S 29 RA 1623/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Teilurteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RA 1623/97
Datum	21.12.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 2/01
Datum	26.07.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 2000 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger die Feststellung eines höheren Rentenwerts für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 begehrt. Die Klagen gegen die Bescheide vom 8. März 2004 und 12. März 2004 sowie die Rentenanpassungsentscheidungen zum 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 sowie auf eine Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 werden abgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des monatlichen Werts des Rechts auf Altersrente. Der 1932 geborene Kläger arbeitete nach dem Studienabschluss als Diplom-Journalist in der ehemaligen DDR ab 1954 als Journalist, und zwar vom 1. September 1954 bis zum 31. Juli 1955 bei der Zeitung "F W" in S, vom 1. August 1955 bis zum 31. März 1963 beim Pressedienst der Nationalen Volksarmee (NVA) und ab 1. Januar 1964 beim B V für die Illustrierte "F W", zunächst als freischaffender Mitarbeiter und ab 1. Februar 1980 in Festanstellung. Am 31. August 1989 siedelte er von B (Ost) nach B (West) über, wo er jedenfalls bis Oktober 1995 durchgehend wohnhaft

---

war. Im Dezember 1991 beantragte der Klager die Gewahrung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die ihm mit Bescheid vom 4. Januar 1993 fur die Zeit ab 1. April 1992 bewilligt wurde; dabei legte die Beklagte fur die Berechnung des monatlichen Werts des Rechts auf Altersrente in der Zeit vom 1. September 1954 bis 31. Marz 1989 Entgelte zu Grunde, die sich aus der Zuordnung der vom Klager ausgezten Beschaftigungen zu Leistungsgruppen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) ergaben. Mit dem Widerspruch machte der Klager zunachst nur eine gunstigere Leistungsgruppen-Einstufung geltend. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens schaltete die Beklagte die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die Wehrbereichsverwaltung VII als Trager von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ein, um zu klaren, ob Daten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsberfahrungsgesetz (AAG) festzustellen waren. Es ergingen in der Folge Feststellungsbescheide der PDS vom 24. Januar 1994, 4. Dezember 1995, 29. Oktober 1997, 6. November 1997 und 23. Oktober 2001 sowie Feststellungsbescheide der Wehrbereichsverwaltung VII vom 7. Dezember 1994, 10. April 1997 und 8. Januar 2002, die allesamt bestandskraftig wurden. Die Beklagte erlie weitere Rentenbescheide vom 19. April 1995 und vom 7. November 1996, mit denen die Rente fur die Zeit ab 1. April 1992 neu festgestellt wurde und dabei der Beschaftigungszeit des Klagers vom 1. Marz 1970 bis 31. Januar 1980 die Leistungsgruppe 2 der Anlage 1B zum FRG zugeordnet wurde (Bescheid vom 7. November 1996). Durch Widerspruchsbescheid vom 25. Marz 1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers zurck, soweit ihm nicht durch den Bescheid vom 7. November 1996 abgeholfen worden war. Mit seiner Klage hat der Klager beantragt, zu den "rechtlich unterschiedlich begrndeten" Ansprchen Vergleichsberechnungen vorzunehmen und dabei die in der DDR rechtmig erworbenen Ansprche auf Leistungen aus der SV und der Zusatzversorgung unter Bercksichtigung des Einigungsvertrages (EV) zu bercksichtigen und die Versichertenrente auf der Grundlage der in der DDR erworbenen Renten- und Versorgungsansprche zu einer Vollversorgung aufzustocken. Dabei sei von einem fiktiven Versorgungsanspruch zum 1. Juli 1990 auszugehen, der anzupassen und zu dynamisieren sei. Die "besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost" sei verfassungswidrig. Auch die anderen Vorschriften des einfachen Rechts verstieen gegen das Grundgesetz (GG) bzw. den EV. Im Verlauf des Klageverfahrens hat die Beklagte weitere Rentenbescheide erlassen, und zwar den Bescheid vom 11. Februar 1998 fur die Zeit ab 1. Januar 1997, den Bescheid vom 4. Dezember 1998 fur die Zeit vom 1. April 1992 bis zum 31. Dezember 1996, den Bescheid vom 14. Dezember 1998 fur die Zeit ab 1. Januar 1997, den Bescheid vom 26. Februar 1999 fur die Zeit vom 1. April 1992 bis 31. Dezember 1996 (auf der Grundlage von 60,4252 Entgeltpunkten) und den Bescheid vom 15. Marz 1999 fur die Zeit ab 1. Januar 1997. Nachdem der Klager mit Schriftstzen vom 7. Mai 2000 und 1. September 2000 seine Klageantrage prazisiert hatte und ber die vorlufige Neuberechnung fur Rentenbezugszeitrume vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ein Teilvergleich geschlossen worden war, hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Klage durch Urteil vom 21. Dezember 2000 abgewiesen im Wesentlichen mit der Begrndung, dass fur die vom Klager geltend gemachten Ansprche keine Rechtsgrundlage vorhanden sei. Die angewendeten Vorschriften seien nicht verfassungswidrig. Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter, ihm

---

ab 1. April 1992 höhere Rentenzahlungen zu gewährleisten. Er wendet sich außerdem gegen die Rentenanpassungsentscheidungen zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 und begehrt insoweit eine höhere Rentenanpassung sowie ab 1. Juli 2004 eine weitere Rentenanpassung. Im Einzelnen wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 23. Juli 2004 Bezug genommen. Nachdem die Beklagte während des Berufungsverfahrens die Bescheide vom 11. Juni 2003, 8. März 2004 und 12. März 2004 erlassen hat, beantragt der Kläger, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 2000 aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 4. Januar 1993, 19. April 1995 und 7. November 1996, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 1997, sowie die Bescheide vom 11. Februar 1998, 4. Dezember 1998, 14. Dezember 1998, 26. Februar 1999, 15. März 1999, 11. Juni 2003, 8. März 2004 und 12. März 2004 sowie die Rentenanpassungsentscheidungen zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. April 1992 eine höhere Altersrente zu gewährleisten sowie zum 1. Juli 2004 die Altersrente anzupassen. Wegen der Begründung im Einzelnen und den dazu gestellten "Anträgen" wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 23. Juli 2004 unter A. Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen und die Klagen gegen den Rentenbescheid vom 11. Juni 2003 und gegen die Bescheide vom 8. März 2004 und vom 12. März 2004 sowie gegen die Rentenanpassungsentscheidungen zum 1. Juli 2001, 1. Juli 2002, 1. Juli 2003 und auf eine Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und die ergangenen Bescheide für rechtmäßig. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die Akten der Beklagten (2 Bände) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Festsetzung eines höheren Rentenwerts für die Zeit ab 1. Juli 1993 beansprucht, war dem Senat eine Entscheidung in der Sache verwehrt. Auf Grund des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 23. Juni 2004 - [1 BvL 3/98](#) u.a.- ausgesprochenen Verbots, den für verfassungswidrig erklärten § 6 Abs. 2 (i.V.m. den Anlagen 4 und 5) AAG vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#), 1677) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AAG vom 11. November 1996 ([BGBl. I S. 1674](#)) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AAG vom 27. Juli 2001 ([BGBl. I S. 1939](#)) weiter anzuwenden, konnten die Rentenhöchstwertfestsetzungen in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten nur insoweit auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden, als sie Rentenbezugszeiträume vor dem 1. Juli 1993 betreffen (Rentenbescheide vom 4. Januar 1993, 19. April 1995, 7. November 1996, Widerspruchsbescheid vom 25. März 1997 sowie Rentenbescheide vom 4. Dezember 1998 und vom 26. Februar 1999). Soweit der Rechtsstreit entscheidungsreif war, d.h. für den Rentenbezugszeitraum bis zum 30. Juni 1993,

---

ist die Berufung des Klägers nicht begründet. Die Klagen gegen den Bescheid vom 8. März 2004 und die Rentenanpassungsentscheidungen zum 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 sowie auf eine Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 sind unzulässig. Die Klage gegen den Bescheid vom 12. März 2004 ist zulässig, aber nicht begründet. Alle diese im Berufungsverfahren erstmals erhobenen Klagen waren daher abzuweisen. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung eines höheren Rentenwerts als den zuletzt in dem Bescheid vom 26. Februar 1999 für die Zeit vom 1. April 1992 bis 30. Juni 1993 festgelegten Rentenwert. Soweit der Kläger auch weiterhin die die Bezugszeiträume bis 30. Juni 1993 betreffenden Rentenbescheide vom 4. Januar 1993, 19. April 1995 und 7. November 1996, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 1997, sowie den Rentenbescheid vom 4. Dezember 1998 angreift, ist die Klage bereits unzulässig. Denn der Rentenbescheid vom 26. Februar 1999, der nach [§ 96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden ist, hat sämtliche vorangegangenen Rentenbescheide für die Zeit vom 1. April 1992 bis 31. Dezember 1996 in vollem Umfang ersetzt. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Rechtsbehelf gegen diese Verwaltungsentscheidungen ist insoweit daher nicht mehr gegeben. Unzulässig ist auch die Klage gegen die Rentenanpassungsmittelung zum 1. Juli 2000, die der Kläger mit dem Schriftsatz vom 19. Dezember 2000 der Sache nach erhoben hat und über die vom SG sinngemäß mit entschieden worden war. Dieser Verwaltungsakt ist nicht gemäß [§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens vor dem SG geworden, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Rentenanpassungsentscheidungen ändern die ursprüngliche Rentenwertfestsetzung weder noch ersetzen sie sie; die Rentenwertfestsetzung stellt lediglich die Grundlage der Rentenanpassungsentscheidung dar (BSG [SozR 4-2600 § 260 Nr. 1](#)). Im übrigen, d.h. soweit sich die Klage auf Festsetzung eines höheren Rentenwertes bis 30. Juni 1993 gegen den Rentenbescheid vom 26. Februar 1999 richtet, ist die Klage nicht begründet. Für die vom Kläger für die Zeit vom 1. April 1992 bis 30. Juni 1993 geltend gemachten Leistungsansprüche besteht keine Rechtsgrundlage. Gemäß [§ 64, 254b](#) Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) ergibt sich der (anfängliche) Monatsbetrag der Rente, wenn 1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost), 2. der Rentenartfaktor und 3. der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfacht werden. Dieser anfängliche monatliche Wert des Rentenanspruchs wird dann zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch einen neuen aktuellen Rentenwert bzw. aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird ([§§ 65, 68, 254c, 255a, 255c](#) ff. SGB VI). Der Zugangsfaktor beträgt für den Kläger 1,0 ([§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 38](#) alter Fassung, [99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)), weil er die von ihm beantragte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab dem Ersten des Monats nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen hat. Die persönlichen Entgeltpunkte ermitteln sich nach näherer Maßgabe der [§§ 66, 71, 259a, 259b SGB VI](#) aus den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten einschließlich etwaiger Zuschläge oder Abschläge nach besonderen Vorschriften). Dabei bezeichnet ein Entgeltpunkt den Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage (mit anderen

---

Worten das beitragspflichtige Entgelt) durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird ([Â§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) i.V.m. der Anlage 1 zum SGB VI). Der Rentenartfaktor beträgt für Renten wegen Alters 1,0 ([Â§ 67 Nr. 1 SGB VI](#)). Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge auf Grund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Er ist gleichsam der Betrag für die Monatsrente aus genau einem Entgeltpunkt. Auf der Grundlage dieser Rentenformel hat die Beklagte die Rente zutreffend berechnet. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine rentenrechtliche Zeit, die der Kläger zurckgelegt hatte, nicht in die Rentenberechnung eingeflossen ist. Die Rangwerte der Beitragszeiten des Klägers sind auf Grund von [Â§ 259a SGB VI](#) nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt worden, soweit er sie im Beitrittsgebiet zurckgelegt hatte und es sich nicht um Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem nach dem AA-G handelt. Dass die Beklagte hierbei Leistungsgruppen unzutreffend zugeordnet hat, ist nicht ersichtlich und wird, nachdem die Beklagte die Leistungsgruppeneinstufung durch Bescheid vom 7. November 1996 zu Gunsten des Klägers geändert hat, auch vom Kläger nicht mehr geltend gemacht. Ein Anspruch des Klägers auf einen höheren Teilbetrag des Geldwerts seines Rechts auf Rente auf Grund einer günstigeren Leistungsgruppeneinstufung ist damit im gerichtlichen Verfahren nicht anhängig gemacht worden (vgl. zur Teilbarkeit des Streitgegenstandes insoweit BSG, Urteil vom 30. März 2004 - [B 4 RA 46/02 R](#)- nicht veröffentlicht). Soweit es sich um Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem handelt, sind die Rangwerte auf Grund von [Â§ 259b SGB VI](#) nach dem Verdienst gemäß den Vorschriften des AA-G ermittelt worden. Die Beklagte war insoweit an die bestandskräftigen Feststellungen der Versorgungsträger hinsichtlich der Rentenbezugszeiträume bis 30. Juni 1993 gebunden ([Â§ 8 Abs. 5 AA-G](#)); rechnerische Fehler bei der Übernahme in die Rentenwertberechnung sind nicht zu erkennen. Dass die Rangstellenwerte für die Zeit vom 1. September 1954 bis zum 31. Juli 1955 (Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 27 der Anlage 1 zum AA-G) unter Anwendung des [Â§ 6 Abs. 2 AA-G](#) in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) errechnet wurden, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Vorschrift in dem maßgeblichen Rentenbezugszeitraum bis 30. Juni 1993 verfassungsgemäß war ([BVerfGE 100, 59](#)). Für die Berechnung eines höheren Rentenhchstwertes gibt es keine Rechtsgrundlage. Bestandsschutzregelungen, die in Artikel 30 Abs. 5 und Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Ziffer b Satz 5 EV für die Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen getroffen worden sind und auf die sich der Kläger mit seinem Klageantrag zu A 2.1.1 in dem Schriftsatz vom 23. Juli 2004 erkennbar beruft, greifen im vorliegenden Fall nicht ein, weil sie nicht anwendbar sind. Denn der Kläger hatte am Tage des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrags über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (im Folgenden: Staatsvertrag) seinen Wohnsitz in den alten Bundesländern. Auf Grund von Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages, der durch den EV nicht geändert oder außer Kraft gesetzt worden ist (vgl. [Artikel 40 EV](#)), war deshalb für die Festsetzung des Rentenhchstwertes das Recht des Wohnsitzes maßgeblich (Eingliederungsprinzip). Für die vom Kläger erstrebte

---

Vergleichsberechnung in Anlehnung an [Â§ 307b SGB VI](#) bleibt vor diesem Hintergrund ebenfalls kein Raum. Unmittelbar ist die Vorschrift schon deshalb nicht anwendbar, weil der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 1991 nicht das Recht hatte, von einem VersicherungsstrÃ¤ger der DDR Zahlung von Versorgung zu verlangen. Dies hÃ¤tte durch einen bindend gewordenen Verwaltungsakt oder durch eine Verwaltungsentscheidung einer Versorgungsstelle der DDR oder der Funktionsnachfolgerin einer solchen Stelle festgestellt werden mÃ¼ssen (BSG, Urteil vom 29. Oktober 2002 -[B 4 RA 27/02 R](#) = SozR 3-2600 Â§ 307b Nr. 10). Eine derartige Entscheidung ist aber nicht getroffen worden und auch der KlÃ¤ger behauptet nicht, bereits in der Zeit bis Dezember 1991 einen Versorgungsanspruch im Sinne des Â§ 1 AAÃG gehabt zu haben. [Â§ 307b SGB VI](#) ist auch einer analogen Anwendung auf "Zugangsrentner", die am Stichtag, dem 18. Mai 1990, ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in den alten BundeslÃ¤ndern hatten, nicht zugÃ¤nglich, weil eine planwidrige Regelungs-lÃ¼cke, die durch eine Analogie gefÃ¼llt werden kÃ¶nnte, nicht vorliegt: FÃ¼r die GeburtsjahrgÃ¤nge vor dem 1. Januar 1937 wollte es der Gesetzgeber erkennbar und im Einklang mit dem Staatsvertrag bei der Rentenwertfestsetzung nach dem Eingliederungsprinzip belassen. Von Verfassungs wegen, im Besonderen mit Blick auf den mÃ¶glichen eigentumsrechtlichen Schutz von Rentenanwartschaften nach [Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) ist es nicht geboten, den Bestandsschutz Ã¼ber die einfachgesetzlichen Regelungen hinaus zu erweitern. Die Ã¼berfÃ¼hrung der Renten und Rentenanwartschaften aus der DDR in die gesamtdeutsche Sozialversicherung ist gerade fÃ¼r den vorliegenden Fall dadurch sozialvertrÃ¤glich gestaltet worden, dass der Gesetzgeber es dem Grunde nach bei der Rentenwertfestsetzung nach dem Eingliederungsprinzip belassen hat. DarÃ¼ber hinausgehende Schritte des Gesetzgebers waren verfassungsrechtlich nicht geboten. Es liegt innerhalb seiner Gestaltungsbefugnis, wenn er davon absieht, zu Lasten der Versichertengemeinschaft oder der Allgemeinheit alters- oder schicksalsbedingte UmstÃ¤nde im Zusammenhang mit dem Einigungsprozess der beiden deutschen Staaten voll auszugleichen (BVerfG, Beschluss vom 6. August 2002 -[1 BvR 586/98](#)- Rz. 17; [BVerfGE 100, 1](#), 46). Gleichfalls nicht verpflichtet war der Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes des [Artikels 3 Abs. 1 GG](#), wie es unter A 2.1 des Berufungsantrages vom 23. Juli 2004 anklingt, den KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend und kostenfrei so zu stellen, als hÃ¤tte er die Voraussetzungen erfÃ¼llt, von denen die Altersversorgung eines westdeutschen Berufskollegen abhÃ¤ngt (BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2002 -[1 BvR 1144/00](#)- Rz. 16; [BVerfGE 100, 1](#), 45). Nachdem der KlÃ¤ger seinen Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in die alten BundeslÃ¤nder verlegt hatte, musste er damit rechnen, dass sich seine Rente nicht mehr nach dem Recht des Beitrittsgebiets errechnen wÃ¼rde. Dies entsprach schon dem bei seiner Ãbersiedelung geltenden Rechtszustand und der Staatsvertrag wie der EV haben daran nichts geÃ¤ndert. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber es bei der Anwendung des "Eingliederungsprinzips" belassen konnte, gehen die Einwendungen des KlÃ¤gers gegen die angebliche besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost ins Leere (siehe hierzu u.a. Urteile des erkennenden Senats vom 23. Juli 2004 -[L 16 RA 26/01](#)- und vom 19. April 2004 -[L 16 RA 8/02](#)-). Dies gilt umso mehr, als der KlÃ¤ger in zweierlei Weise gÃ¼nstiger steht als bei einer Rentenwertfestsetzung nach den Vorschriften fÃ¼r das Beitrittsgebiet. Zum einen wirkt es sich zu seinem Vorteil aus, dass fÃ¼r die Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

---

vom Eingliederungsprinzip abgewichen wird und die doppelt aufgewerteten (BSG, Urteil vom 10. April 2003 [â□□ B 4 RA 41/02 R = SozR 4-2600 Â§ 260 Nr. 1](#)) Verdienste nach dem AAÄ□G an Stelle der Tabellenwerte nach dem FRG berÄ¼cksichtigt werden. Dies wird an dem um knapp sechs Entgeltpunkte hÄ¶heren Rangwert der Rentenwertfestsetzung vom 26. Februar 1999 (= 60,4252 Entgeltpunkte) gegenÄ¼ber der ersten Rentenfeststellung vom 4. Januar 1993 (= 54,5546 Entgeltpunkte) deutlich. Zum anderen wird der RentenhÄ¶chstwert nicht aus Entgeltpunkten (Ost) und daraus folgend aus dem aktuellen Rentenwert (Ost) berechnet, weil [Â§ 254d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI](#) dies als Vertrauensschutzregelung fÄ¼r Personen, die am 18. Mai 1990 ihren gewÄ¶hnlichen Aufenthalt in den alten BundeslÄ¶ndern hatten, ausschlie¶t, und es somit bei der Anwendung des allgemeinen aktuellen Rentenwerts ([Â§ 68 SGB VI](#)) bleibt. Aus den gleichen GrÄ¼nden wie die erstinstanzlich gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 2000 erhobene Klage ist die vor dem Landessozialgericht Berlin anHÄ¶ngig gemachte Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilungen zum 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 sowie gegen den â□□ ebenfalls lediglich die Rentenwertfestsetzung voraussetzenden â□□ Bescheid vom 8. MÄ¶rz 2004 unzulÄ¶ssig. Der Bescheid vom 8. MÄ¶rz 2004 lag zwar dem Senat bis zum 5. August 2004 nicht vor. Die darin enthaltenen Regelungen betreffen aber ausschlie¶lich die Ä¶nderung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung fÄ¼r Rentenbezieher wie den KlÄ¶ger, wie dem erkennenden Senat und dem ProzessbevollmÄ¶chtigten des KlÄ¶gers aus einer Vielzahl anderer â□□ gleichgelagerter â□□ Verfahren bekannt ist. Das Landessozialgericht kann indes erstinstanzlich "auf Klage" und somit nicht im Rahmen der Berufung nur dann entscheiden, wenn ein Bescheid gemÄ¶Ä¶ [Â§ 96 Abs. 1, 153 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des zweit-instanzlichen Verfahrens geworden ist (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 29 Nr. 1](#)). UnzulÄ¶ssig ist angesichts dessen auch die Leistungsklage auf Rentenanpassung zum 1. Juli 2004, da insoweit ein neuer Streitgegenstand geltend gemacht wird, Ä¼ber den zudem eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten noch nicht ergangen ist. ZulÄ¶ssig ist hingegen die Klage gegen den Bescheid vom 12. MÄ¶rz 2004, der in entsprechender Anwendung von [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) gemÄ¶Ä¶ [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) zum Gegenstand des Verfahrens vor dem Landessozialgericht geworden ist. Diese Klage ist jedoch unbegrÄ¼ndet, weil ein Anspruch auf Rente in HÄ¶he des Besitzschutzbetrages nach [Â§ 4 Abs. 4 AAÄ□G](#) nicht besteht. Der KlÄ¶ger hatte nicht, wie es [Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 AAÄ□G](#) erfordert, am 19. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewÄ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen diese Stichtagsregelung nicht, die sich aus Artikel 20 Abs. 7 Staatsvertrag ableitet. Den BeweisantrÄ¶gen des KlÄ¶gers (Punkt A 1 im Schriftsatz vom 23. Juli 2004), die er in der mÄ¼ndlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten hat und die sich im Wesentlichen auf sozialpolitische ErwÄ¶gungen beziehen, musste schlie¶lich nicht entsprochen werden. Denn der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist geklÄ¶rt. Da auch Zweifel an der VerfassungsmÄ¶Ä¶igkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestehen, war der Rechtsstreit auch nicht, soweit er entscheidungsreif war, â□□ wie vom KlÄ¶ger angeregt â□□ nach [Artikel 100 Abs. 1 GG](#) aussetzen und dem BVerfG vorzulegen. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. GrÄ¼nde fÄ¼r eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

---

Erstellt am: 03.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024